

Mitteilung

des Rechnungshofs

Jahresbericht 2026 zur Haushaltsrechnung 2024 (vgl. Drucksache 18/300)

hier: Beitrag Nr. 13 – Förderung der Landessportschulen (Kapitel 0460)

Anlage zum Schreiben des Rechnungshofs vom 16. Juli 2026, Az.: RHP3-0451.1-25/3/3:

Die Systematik der Verteilung der Haushaltsmittel für die Sportschulen sollte neu bewertet und geordnet werden.

13.1 Ausgangslage

An den vier Landessportschulen Steinbach, Albstadt, Ruit und Schöneck findet die Aus- und Fortbildung für den Breiten- und Freizeitsport statt. Daneben nehmen die Sportschulen im Leistungssport wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr.¹ Träger der Sportschulen sind die jeweiligen Landessportbünde. Bei der Sportschule Schöneck ist der Träger der Badische Fußballverband.

Das Land fördert die Sportschulen institutionell durch Zuwendungen zum Betrieb und durch Projektförderungen für investive Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen. Grundlage sind die seit 2007 abgeschlossenen Solidarpakte Sport als Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und dem organisierten Sport und ihre Umsetzung im Landeshaushalt. Der aktuelle Solidarpakt Sport IV umfasst die Jahre 2022 bis 2026 mit jährlich 10,6 Mio. € veranschlagten Mitteln zur Förderung der Sportschulen (institutionelle Förderung und Projektförderung).

¹ Siehe Landessportplan 2025/2026 2.1.8 Förderung der Sportschulen, Seite 9.

13.2 Prüfungsergebnisse

13.2.1 Institutionelle Förderung des Schuldendienstes für fremdfinanzierte Bau- maßnahmen

Über die institutionelle Förderung erhalten die Sportschulen Betriebskostenzuschüsse zu den laufenden Sach- und Personalkosten sowie den laufenden baulichen Unterhalt bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Bei zwei Sportschulen umfasst die institutionelle Förderung allerdings auch Ausgaben für den Schuldendienst (Tilgungs- und Zinsleistungen) für fremdfinanzierte Bauvorhaben mit einem ursprünglichen Gesamtvolumen von rund 22,8 Mio. €. Der Grund liegt über ein Jahrzehnt zurück. Damals reichten die im Haushalt verfügbaren investiven Zuschussmittel nicht aus, um die aus Sicht der Sportschulen sanierungsbedürftige Bausubstanz schnell wieder in Stand zu setzen. Die Maßnahmen hätten somit zeitlich gestreckt werden müssen. Die Sportschulen hielten es aber aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen für geboten, die Maßnahmen schnell umzusetzen und statt einer Projektförderung der Baukosten den Schuldendienst in die institutionelle Betriebskostenförderung miteinzubeziehen.

Das Kultusministerium war hiermit einverstanden und hat dies in der Folge so vollzogen. Die Entscheidungsgründe hierfür sind nicht schriftlich dokumentiert.

Der Rechnungshof sieht diese faktische Verlagerung einer Projektförderung in die institutionelle Betriebskostenförderung kritisch. Sie widerspricht der für die Sportschulen im Haushalt verankerten Fördersystematik. Zudem wurden hierdurch die Bewilligungsmechanismen für die Projektförderungen von Baumaßnahmen faktisch außer Kraft gesetzt.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte von einer Rückforderung dieser Zuschüsse für die Vergangenheit bzw. deren Einstellung für die Zukunft abgesehen werden. Für die Zukunft muss die weitere Abfinanzierung jedoch auf eine haushaltsrechtlich und -systematisch sichere Basis gestellt werden.

Es besteht Einigkeit zwischen dem Rechnungshof und dem Kultusministerium, dass eine solche Art der Förderung für neue Maßnahmen nicht mehr stattfinden darf.

13.2.2 Veranschlagung, Aufteilung und Bewilligung der Haushaltsmittel

Die jährlichen Haushaltsmittel für die Sportschulen von insgesamt 10,6 Mio. € sind seit dem Haushalt 2022 mit 5,1 Mio. € als Betriebskostenzuschüsse und mit 5,5 Mio. € als investive Zuschüsse veranschlagt. Die Titel sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Vollzug erfolgt die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die Sportschulen in einem ersten Schritt unabhängig von der Unterscheidung nach Zuschüssen für Betriebskosten und investiven Projekten nach folgendem Schema (siehe Tabelle 13-1):

Tabelle 13-1: Jährliche Verteilungssystematik der für die Sportschulen veranschlagten Haushaltsmittel²

Sportschule	Vorwegverteilung von 3,1 Mio. €		Verteilung der weiteren Mittel von 7,5 Mio. €	Gesamtbetrag je Sportschule in €
	Förderbetrag in €	In %	Zu je ein Viertel je Sportschule in €	
Ruit	872.450	28,14	1.867.250	2.739.700
Albstadt	773.250	24,94	1.867.250	2.640.500
Schöneck	785.850	25,35	1.867.250	2.653.100
Steinbach	668.450	21,56	1.867.250	2.535.700
Summe	3.100.000		7.469.000	10.569.000

Die Vorwegverteilung von 3,1 Mio. € nach den dargestellten Prozentsätzen beruht auf einer früheren Entscheidung zu einer Zeit, als die Betriebskostenförderung noch mit diesem Betrag im Haushalt veranschlagt war. Die seinerzeitigen Kriterien der Verteilung kann das Kultusministerium nicht mehr nachvollziehen.³ Die weiteren rund 7,5 Mio. € Differenz zum Gesamtbetrag von rund 10,6 Mio. € werden jeweils zu einem Viertel unter den vier Sportschulen aufgeteilt.

In einem zweiten Schritt melden die Zuwendungsempfänger ihren Mittelbedarf für die institutionelle Förderung (Betriebskostenzuschüsse) beim Kultusministerium an und bestimmen damit die Höhe der dafür vorgesehenen Festbetragsfinanzierung selbst. Die Differenz von abgerufener institutioneller Förderung zum verfügbaren Gesamtbetrag je Sportschule ergibt die Höhe an verfügbaren Mitteln für die Projektförderung von Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen der Sportschulen.

Die Sportschulen, die den Schuldendienst für fremdfinanzierte Baumaßnahmen tragen müssen (siehe Punkt 13.2.1), nutzen die verfügbaren Haushaltsmittel überwiegend für die institutionelle Förderung (Betriebskostenzuschüsse). Für weitere Baumaßnahmen können diesen Sportschulen – auf ihre Anforderung – im Wege der Deckungsfähigkeit Mittel aus dem Vereinssportstättenbau zur Verfügung gestellt werden. Dadurch werden die dem betroffenen Sportbund innerhalb des Vereinssportstättenbaus zur Verfügung stehenden Mittel reduziert. Diese Deckungsfähigkeit ist – neben anderen – im Solidarpakt Sport ausdrücklich vereinbart. Diese Umschichtungen werden im Vorfeld mit den Vereinen im Rahmen der Mitgliederversammlung abgestimmt. Über diese Deckungsfähigkeit erhielten die Sportschulen von 2022 bis 2025 insgesamt 2,3 Mio. € mehr, als für sie im Solidarpakt Sport vorgesehen war.

Die Vorwegverteilung der 3,1 Mio. € ist nicht nachvollziehbar und scheint auf hypothetischen Kriterien aus einer früheren Zeit zu basieren. Auch hat sich das

² Eigene Darstellung nach Beschreibung des Kultusministeriums.

³ Das Kultusministerium nimmt an, dass die Kriterien „geographische Lage“, „Größe der Sportschule“ und „Erreichbarkeit – verkehrliche Anbindung“ für die Verteilung eine Rolle gespielt haben könnten.

Haushalts-Soll für die Förderung der Sportschulen mit dem Solidarpakt IV nicht nur im Bereich der Betriebskostenförderung von 3,1 auf 5,1 Mio. € erhöht, sondern ist auch im Bereich der Projektförderung von knapp 3,5 auf knapp 5,5 Mio. € gestiegen.

Die oben dargestellte Verteilung der Gesamtmittel bedarf nach Dafürhalten des Rechnungshofs einer Überprüfung dahingehend, ob damit den jeweiligen Bedarfen bzw. Leistungen der Sportschulen entsprochen wird.

13.2.3 Rücklagenbildung

Die Zuwendungsbescheide gestatten den Sportschulen, aus den Förderungen der Betriebskosten eine Rücklage von maximal 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu bilden. Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung sind Zuführungen zu Rücklagen grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Allerdings lässt das Zuwendungsrecht hierbei Ausnahmen zu. Das Finanzministerium erklärte sich mit Schreiben vom 7. Januar 1983 mit dieser Ausnahme einverstanden. Das Einverständnis des Finanzministeriums bezieht sich bei den Rücklagen auf die Personal- und Sachkosten der Sportschulen. Der Zuwendungsbescheid des Kultusministeriums erweitert die Höhe der Rücklagen jedoch auf die zuwendungsfähigen Kosten. Diese umfassen auch die laufende bauliche Unterhaltung. Das Kultusministerium prüft die Höhe der Rücklage bei der Verwendungsnachweisprüfung anhand der Gesamtkosten. Diese beinhalten bei zwei Sportschulen den Schuldendienst (Tilgungs- und Zinsleistungen) für fremdfinanzierte Baumaßnahmen.

Da begründende Unterlagen zur damaligen Entscheidung des Ministeriums für Finanzen vom 7. Januar 1983 fehlen, ist aus heutiger Sicht über die Bildung der Rücklagen neu zu entscheiden.

13.3 Empfehlungen und Stellungnahme des Ministeriums

Der Rechnungshof hat aus seinen Feststellungen die folgenden Empfehlungen abgeleitet. Das Kultusministerium hat wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofs bereits aufgegriffen und beabsichtigt folgende Maßnahmen:

13.3.1 Schuldendienst für fremdfinanzierte Baumaßnahmen nicht institutionell fördern

Das Kultusministerium beabsichtigt, den Schuldendienst für fremdfinanzierte Baumaßnahmen nicht mehr institutionell zu fördern. Es wird stattdessen aus Gründen des Vertrauensschutzes mit dem Finanzministerium alternative Lösungsmöglichkeiten (wie z. B. Billigkeitsleistungen) abstimmen.

13.3.2 Haushaltsmittel nach nachvollziehbaren Kriterien verteilen

Das Kultusministerium beabsichtigt, die Systematik der Verteilung der Haushaltsmittel, auch wenn die Verteilung in gleicher Höhe erfolgen soll, neu zu bewerten und nachvollziehbar zu ordnen.

13.3.3 Zuwendungsfähigkeit einer Rücklagenbildung überprüfen

Das Kultusministerium wird die Notwendigkeit der Rücklagenbildung im Benehmen mit dem Finanzministerium überprüfen.

13.4 Schlussbemerkung

Die Umsetzung unserer Empfehlungen durch das Kultusministerium und die Wirkung der veranlassten Maßnahmen bleibt abzuwarten.